

**Bebauungsplan Nr. 03/028**  
**„Westlich Volmerswerther Straße“, Düsseldorf**

**FACHBEITRAG ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG**

Auftraggeber:

bearbeitet durch:



**Institut für Vegetationskunde, Ökologie  
und Raumplanung, Volmerswerther Straße  
80-86, 40221 Düsseldorf, Tel. 0211 - 601845-60**

Projekt Nr. 1449-02

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Dr. Martina Ruthardt

Düsseldorf, im Februar 2018

## Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	2
2	Rechtliche Grundlagen .....	2
3	Methodik und Datengrundlage .....	4
4	Beschreibung des Vorhabens .....	5
4.1	Lage und Beschreibung des Plangebietes .....	5
4.2	Wirkfaktoren .....	11
5	Ermittlung der zu betrachtenden planungsrelevanten Arten .....	11
6	Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten .....	12
7	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände .....	17
8	Zusammenfassung .....	19
9	Literaturverzeichnis .....	21

**Anhang:** - Protokoll der Artenschutzprüfung: Formblatt A

- Stellungnahme zu Belangen des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG (IVÖR 2017)

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03/028 „Westlich Volmerswerther Straße“ der Stadt Düsseldorf soll die planerische Grundlage für die Realisierung eines Bauvorhabens, hier Errichtung von Wohnhäusern, im Innenbereich hinter den Häusern Volmerswerther Straße 5 bis Martinstraße 9 geschaffen werden. Mit Umsetzung der Bauplanung werden die im innerstädtisch gelegenen Plangebiet vorhandenen ehemaligen gewerblich genutzten Gebäudekomplexe einschließlich der Zufahrten, Stellflächen und in Teilbereichen vorhandenen Gehölze zu einem Großteil in Anspruch genommen. Das Gelände der früheren Firma Liesegang bleibt weitgehend von der Planung unberührt.

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. Es müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Im Rahmen der sogenannten Artenschutzprüfung ist zu klären, ob vorhabenbedingte Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten sind und wie oder ob diese im Falle ihres Auftretens auszuräumen sind.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz sind im BNatSchG geregelt, das unter anderem europäische Naturschutzrichtlinien, insbesondere die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL, RL 2009/147/EG), in nationales Recht umsetzt. Mit Inkrafttreten des BNatSchG vom 29.07.2009 am 01.03.2010 sind insbesondere die §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 Abs. 7 (Ausnahmen) zu beachten. Grundlage für das hier vorgelegte Gutachten ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV Artenschutz) des Landes NRW (MKULNV 2016).

Im Rahmen des Fachbeitrags ist zu prüfen, ob im Falle der Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten (Stufe I: Vorprüfung) und ob ggf. weiterführende Untersuchungen oder Betrachtungen (Stufe II: Vertiefende Prüfung) notwendig sind. Der Paragraph führt eine Reihe von Verbotstatbeständen für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen auf (Zugriffsverbote).

Hiernach ist es verboten,

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);
- sowie „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Diese Zugriffsverbote werden für die in § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG genannten Eingriffe und Vorhaben nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG modifiziert. Somit gilt für Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1:

- Wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor. Ein solcher liegt auch nicht vor bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Rahmen von Maßnahmen, die aus artenschutzrechtlichen Gründen durchzuführen sind.
- Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor. Diese Freistellung gilt auch für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.
- Soweit erforderlich, können hierzu auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eingesetzt werden.
- Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und sind grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln.

Für den Fall, dass ein Vorhaben nach Maßgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen einen Verbotstatbestand erfüllen kann, ist es nur zulässig, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Zielsetzung dieses Artenschutzregimes ist

- die Sicherung der ökologischen Funktionen von Lebensstätten,
- der Erhalt aller essenziellen Habitatelemente, die für den dauerhaften Fortbestand einer Art erforderlich sind und
- der Erhalt des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten.

Als Lebensstätten gelten Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtsstätten). Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderkorridore sind grundsätzlich nicht in das Schutzregime einbezogen. Sie sind jedoch relevant, wenn sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen und eine Funktionsstörung zur erheblichen Beeinträchtigung der Population führt (MUNLV 2010).

Insgesamt konzentriert sich der Artenschutz nach § 44 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Aufgrund der Anzahl

der in diese Schutzkategorien fallenden Arten ergeben sich jedoch grundlegende Probleme für die Planungspraxis. Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“; MKULNV 2015, LANUV 2015)<sup>1</sup>.

### 3 Methodik und Datengrundlage

Die methodische Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Betrachtung für die planungsrelevanten Arten folgt der VV Artenschutz des Landes NRW und orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystems (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW). Dabei werden i. d. R. die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt, wobei – wie im vorliegenden Fall – mit dem 3. oder 4. Schritt die Prüfung nach Stufe I (s. Kap. 2) abgeschlossen werden kann:

- Darstellung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens,
- Ermittlung der planungsrelevanten Arten und ihrer Betroffenheit,
- Darstellung möglicher Beeinträchtigungen der Arten (Wirkprognose, Konfliktpotenzial),
- Darstellung projektbezogener Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlich relevanter Konflikte (sowie zur Funktionserhaltung),
- ggf. vertiefte artbezogene Prüfung der Zugriffsverbote.

Die Einschätzung zum Vorkommen bzw. zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten erfolgt auf der Grundlage der vom LANUV im Fachinformationssystem (FIS: „Geschützte Arten in NRW“) zur Verfügung gestellten, nach Messtischblatt-Quadranten sortierten Artenlisten. Das Vorhaben bzw. Plangebiet liegt vollumfänglich im Quadranten 4 des MTB 4706 „Düsseldorf“.

An weiteren Quellen wurden ausgewertet bzw. angefragt:

- Infosysteme und Datenbanken (Naturschutz) des LANUV,
- Landschaftsinformationssystem des LANUV NRW (LINFOS),
- Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (GRÜNEBERG et al. 2013),
- Untere Landschaftsbehörde der Stadt Düsseldorf,
- „Die Vogelwelt von Düsseldorf und Umgebung“ (SCHUMANN & KRAUSE 2017)

<sup>1</sup> In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Sie befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand, sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und es ist auch grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.

Aktuelle faunistische Bestandserfassungen erfolgten im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Fachbeitrags nicht. In diesem Fall werden Auswirkungen des Vorhabens auf Basis allgemeiner Kenntnisse zu artspezifischen Lebensweisen und Habitatansprüchen<sup>2</sup> beurteilt, die vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten Rückschlüsse auf Vorhandensein bzw. Fehlen von Arten zulassen (MUNLV 2010). Potenzial-Risiko-Analyse und „worst-case-Betrachtungen“ sind dabei erlaubt.

Zur Einschätzung von Biotopstrukturen und Habitatpotenzial im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld wurde eine Begehung am 15.11.2017 durchgeführt, die gleichzeitig dazu diente, die Belange des Artenschutzes hinsichtlich der für den Winter geplanten Beseitigung von Gehölzen im Plangebiet im erforderlichen Maße zu beachten (s. Anhang). Eine weitere Begehung zur besonderen Einschätzung des Quartierpotenzials für Fledermäuse fand am 24.01.2018 statt.

## 4 Beschreibung des Vorhabens

### 4.1 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in Düsseldorf im Stadtteil Bilk, innerhalb eines von der Völklinger Straße, der Gladbacher Straße und der Volmerswerther bzw. Martinstraße sowie einer Bahntrasse begrenzten Viertels (s. Abb. 1 u. 2). In diesem ca. 4,5 ha umfassenden Viertel befinden sich neben dem Plangebiet (s. u.) mehrstöckige Wohn-/Mietshäuser und das Martinus- Krankenhaus mit Parkplätzen bzw. Bauflächen. Auch das weitere Umfeld wird durch die entsprechenden – stark genutzten – Infrastrukturen, städtische Bebauung sowie einen insgesamt hohen Versiegelungsgrad geprägt. Lediglich an der Südwestecke des Viertels, in der an der Bahntrasse ein jüngerer Gehölzbestand (ca. 0,4 ha) stockt, liegt – allerdings jenseits der Straßen/Bahntrasse und Brücke – eine offene noch unbebaute Fläche.

Das Plangebiet selbst unterliegt keinem Schutz nach BNatSchG (als Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, § 62-Biotop o. ä.) und gilt auch nicht als schutzwürdiges Biotop (gemäß Biotopkataster NRW beim LANUV). Selbst im Umfeld (bis min. 500 m) liegen – mit Ausnahme von im Alleenkataster geführten Baumreihen – keine solchermaßen geschützten Bereiche.

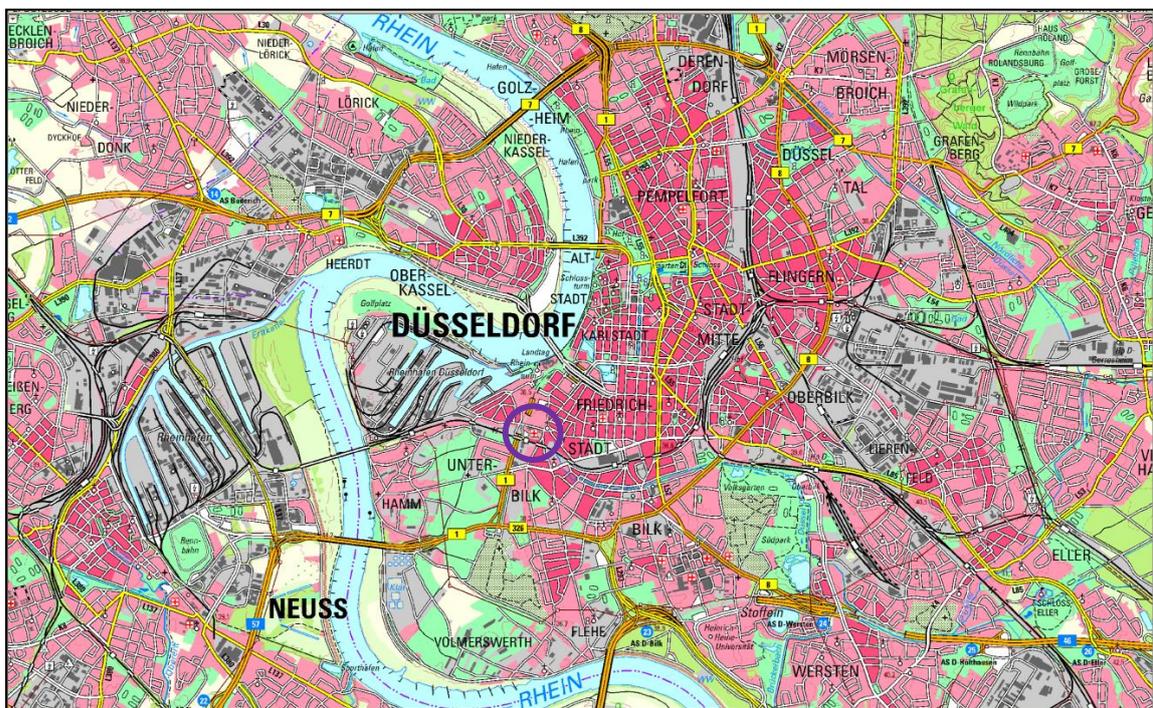
Die ca. 2 ha große Fläche des Plangebietes umfasst das Gelände der ehemaligen Fa. Liesegang (heute als Atelier-Standort genutzt), Wohnhäuser an der Volmerswerther- bzw. Martinstraße und den dahinter liegenden Innenbereich, zu dem man durch die Einfahrten zweier Wohnhäuser (Volmerswerther Straße 5, Martinstraße 9) gelangt. Im Innenbereich stehen diverse Einzelgebäude oder auch alte Gebäudekomplexe (meist niedrig bis etwa 2-3 stöckig, z. T. mit Backsteinmauern, z. T. Hallen o. Schuppen-artig), darunter eine ehemalige Brauerei mit umfangreichen Kellerräumen (s. Abb. 3 – 8). Die verschiedenen gewerblichen bzw. betrieblichen Nutzungen und ggf. Folgenutzungen wurden mittlerweile überall aufgegeben und die Gebäude befinden sich in verschiedenen Stadien des Verfalls.

---

<sup>2</sup> Habitat: Lebensraum einer bestimmten Art

Daneben gibt es versiegelte bzw. geschotterte Verkehrsflächen, eingestreut bzw. randlich einzelne Bäume/Sträucher oder kleine Grünflächen mit Gehölzen, z. T. sich ausbreitende Ruderalvegetation. Die aufgrund ihrer Größe bzw. des Stammumfangs nicht durch die Baumschutzsatzung der Stadt Düsseldorf geschützten Gehölze wurden nach gutachterlicher Prüfung (s. Kap. 3 u. Anhang) bereits im November 2017 entfernt.

Im Rahmen der Begehungen (s. Kap. 3) wurden die Gebäude und größere Bäume (s. o.) im Plangebiet hinsichtlich ihrer Eignung bzw. Nutzung als Standorte für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Brutplätze) in Augenschein genommen. Bisher konnten keine größeren Nester, Horste oder Höhlen sowie Nutzungsspuren (v. a. Vögel) an den Gebäuden ausgemacht werden.



**Abb. 1: Lage des Plangebietes**  
(Quelle der Kartengrundlage: Bezirksregierung Köln, © Geobasis NRW)



Abb.2: Plangebiet im Luftbild (→)  
(Quelle Luftbild: Bezirksregierung Köln, © Geobasis NRW)



Abb. 3: Gemauertes Gebäude mit Schaden/Einflugmöglichkeit im Dachbereich ©



Abb. 4: Gebäude und Freifläche im westlichen Bereich des Plangebietes

© IVÖR



Abb. 5: Gebäude und Bäume im westlichen Bereich des Plangebietes

© IVÖR



Abb. 6: Ehem. Gartenhaus (?) in der Nordwestecke des Plangebietes, im Herbst 2017 noch von Gebüsch umgeben © [REDACTED]



Abb. 7: Dachbereich mit Quartierpotenzial in einem größeren älteren Gebäude © [REDACTED]



Abb. 8: Blick vom Wohnhaus Martinstraße auf einen ehem. Betrieb u. die Brauerei



Abb. 9: Städtebaulicher Entwurf (Stand Sommer 2017, aktuell geringe Anpassung der Grenze des Plangebietes im Bereich der rot schraffierten Fläche im Nordwesten)  
(Quelle: [redacted])

## 4.2 Wirkfaktoren

Mit der Umsetzung eines Bebauungsplanes und Realisierung eines Bauvorhabens sind verschiedene Auswirkungen (in der Regel bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf die Umwelt verbunden. Diese können vorübergehend oder dauerhaft zum Verlust oder zur Beeinträchtigung der Umweltpotenziale und -funktionen führen. Im vorliegenden Fall soll im Plangebiet Wohnbebauung – nicht höher als die umgebende (Wohn-)bebauung – mit entsprechender Infrastruktur und begrünten Bereichen (Spielplätze etc.) entstehen (Abb. 9).

Anlagebedingt gehen durch die Flächeninanspruchnahme (max. ca. 1,3 ha) derzeit bereits versiegelte bzw. überbaute Flächen mit den vorhandenen Gebäuden (ehemals gewerbliche genutzte Gebäude im Innenbereich und zwei Wohnhäuser) und Vegetationsstrukturen als Biotop bzw. möglicher (Teil-)Lebensraum solcher Arten, die den bebauten Siedlungsbereich nutzen, verloren. Aufgrund Lage, Art und Höhe der geplanten Wohnbebauung sind Fallen-, Hindernis- oder Zerschneidungswirkungen für die Tierwelt nicht zu erwarten.

Als baubedingte Wirkfaktoren sind v. a. temporäre akustische und visuelle Störreize (z. B. Baulärm, Ausleuchtung der Baustelle, Bewegungsunruhe) und Erschütterungen zu betrachten. Durch die Baufeldräumung mit Fällung von Bäumen und Abbruch von Gebäuden kann es grundsätzlich zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und – ggf. dabei – zur Verletzung und/oder Tötung von Tieren kommen.

Betriebs- bzw. nutzungsbedingte Auswirkungen beinhalten ebenfalls stoffliche (z. B. Staub, Abgase) und nicht stoffliche Emissionen (akustische und visuelle Störreize durch Lärm und Beleuchtung, Bewegung und menschliche Aktivitäten). Diese werden, bei begrenzter Reichweite aufgrund der Lage des Plangebietes/Bauvorhabens und der Art des Vorhabens, voraussichtlich dem früheren und heute vom Umfeld bzw. der Nachbarschaft ausgehenden Störungsdruck entsprechen. Es ist davon auszugehen, dass die im betroffenen Raum vorhandene Vorbelastung – durch Bahn- bzw. Straßenverkehr und Nutzung der vorhandenen Bebauung (Krankenhaus, Gewerbe und Wohnen) – bei Realisierung des Vorhabens nicht signifikant verstärkt wird und den Siedlungsbereich nutzende oder besiedelnde Arten dies i. d. R. tolerieren.

## 5 Ermittlung der zu betrachtenden planungsrelevanten Arten

Für den Quadranten 4 des MTB 4706 „Düsseldorf“ gibt das LANUV (FIS, download vom 11.01.2018) insgesamt 14 planungsrelevante Arten an (s. Tab. 1).

Aus den anderen Quellen und den Begehungen (s. Kap. 3) ergaben sich keine konkreten Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen dieser Arten oder auf ein aktuelles oder potenzielles Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten der Fauna und Flora im Betrachtungsgebiet (Plangebiet und unmittelbares Umfeld).

**Tab. 1: Planungsrelevante Arten**

Art	Wissenschaftlicher Name
<b>Säugetiere (Mammalia)</b>	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
<b>Vögel (Aves)</b>	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>
<b>Lurche (Amphibia)</b>	
Kleiner Wasserfrosche	<i>Pelophylax lessonae</i>
<b>Insekten (Insecta)</b>	
Asiatische Keiljungfer	<i>Stylurus flavipes</i>

## 6 Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

Im Folgenden wird für die im vorstehenden Kapitel als zu betrachtend ermittelten planungsrelevanten Arten die Wahrscheinlichkeit eines aktuellen Vorkommens<sup>3</sup> im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld (bis zu einem Abstand von max. ca. 50 m) und ihrer Betroffenheit durch das Vorhaben bzw. möglicher Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Konflikte verursachen könnten, abgeschätzt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Datenquellen (vgl. Kap. 3), der Lebensraumsansprüche der Arten<sup>4</sup>, der vorhandenen Biotopstrukturen (vgl. Kap. 4.1) und der Wirkfaktoren (s. Kap. 4.2) des Vorhabens. Dabei werden die Namen der Arten, deren Vorkommen im hier betrachteten Gebiet nicht erwartet wird, grau dargestellt, die der potenziell oder nachweislich vorkommenden Arten schwarz; Arten, bei denen Beeinträchtigungen zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können, werden durch **Fettdruck** hervorgehoben.

<sup>3</sup> Gemeint ist hier nicht ein Überfliegen oder ein zufällig gelegentlicher, unregelmäßiger Aufenthalt im vom Vorhaben betroffenen Bereich (vgl. Definition einer Lebensstätte in § 7 BNatSchG). Denn daraus ist i. d. R. abzuleiten, dass dieser Bereich keine besondere Funktion für die Art/das Individuum hat, d. h. sie nicht darauf angewiesen ist.

<sup>4</sup> basierend auf den Artbeschreibungen des LANUV (Fachinformationssystem Geschützte Arten)

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
<b>Säugetiere (Mammalia)</b>		
<b>Zwergfledermaus</b>	Die Zwergfledermaus ist eine „Gebäudefledermaus“, die gerne Quartiere an menschlichen Behausungen wählt. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum in Spalträumen von Gebäuden. Die Männchen nutzen auch Quartiere in Wäldern, insbesondere in Baumhöhlen und hinter abgeplatzter Rinde. Als Winterquartiere werden ebenfalls Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.	Ein Vorkommen der im Stadtgebiet Düsseldorf verbreiteten Art ist in Plangebiet und Umfeld möglich. Eine wesentliche Bedeutung des Gebietes als Jagdhabitat ist aufgrund Ausstattung (Vegetation u. Nahrungs- bzw. Insektenangebot.) und Größe nicht zu erwarten. Zumindest der vorhabenbedingte Rückbau von Gebäuden als potenziellen Quartierstandorten (Sommer- u/o. Winterquartier), aber auch Beseitigung von Bäumen (potenzielle Einzelquartiere im Sommer) <u>kann jedoch zu Beeinträchtigungen bzw. Konflikten mit artenschutzrechtlicher Relevanz führen.</u>
<b>Vögel (Aves)</b>		
Feldlerche	Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie bewohnt reich strukturiertes, möglichst kleinflächig gegliedertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Von Siedlungen oder Wald oder ähnlichen hohen Strukturen umschlossene Freiflächen werden von ihr i. d. R. nicht besiedelt.	Das Plangebiet und das hier betrachtete Umfeld können mit den vorhandenen Biotopstrukturen keinerlei Habitatfunktion erfüllen. <u>Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen.</u>
Flussregenpfeifer	Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Heute werden überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen, vegetationsarme Industriebrachen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz (d.h. Nest auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen) getrennt liegen.	Das Plangebiet und das hier betrachtete Umfeld weisen aufgrund der Lage im als urban zu charakterisierenden Siedlungsbereich mit den vorhandenen Biotop- bzw. Bodenstrukturen keine Eignung als (Teil-)Habitat auf. <u>Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen.</u>
Gartenrotschwanz	Der Gartenrotschwanz kam früher in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feld-	Das Plangebiet und das hier betrachtete Umfeld können mit den vorhandenen Biotopstrukturen keinerlei Habitatfunktion erfüllen. Au-

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
	<p>gehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Er ist ein (Baum)Höhlen-, Nischen- und selten auch Freibrüter. Zur Nahrungssuche bevorzugt er Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in NRW auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder.</p>	<p>ßerdem ist ein Vorkommen der Art im zentralen Stadtgebiet von Düsseldorf nicht bekannt (SCHUMANN &amp; KRAUSE 2017).  <u>Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen.</u></p>
<p>Habicht</p>	<p>Der Habicht bevorzugt Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14-28 m Höhe angelegt.</p>	<p>Der Habicht tritt zunehmend auch in städtischen Lebensräumen auf; in Düsseldorf mit einzelnen Brutpaaren auf Friedhöfen der Stadt (SCHUMANN &amp; KRAUSE 2017). Eine Eignung der Gehölzbestände im Plangebiet als Bruthabitat – oder auch ein Horst – wurden im Rahmen der aktuell vorgenommenen Begehungen nicht festgestellt. Ein Vorkommen als (Nahrungs-) Gast ist im Plangebiet nicht auszuschließen, allerdings kann es allenfalls einen sehr kleinen und nur bedingt geeigneten Teil des arttypisch einige km<sup>2</sup> großen Streifgebietes ausmachen.  <u>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.</u></p>
<p>Mäusebussard</p>	<p>Er besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Als Horststandort dienen Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Zur Jagd auf bodenbewohnende Kleintiere sucht der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes auf.</p>	<p>Das Plangebiet und das hier betrachtete Umfeld weisen mit den vorhandenen Biotopstrukturen keine Habitateignung auf, weder als Horststandort noch als Nahrungshabitat.  <u>Ein Vorkommen der Art ist nicht zu erwarten.</u></p>
<p>Mehlschwalbe</p>	<p>Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten, wo die Nester an den Außenwänden angebracht werden. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt. Als Nahrungshabitat dient der Luftraum über insektenrei-</p>	<p>An den Gebäuden innerhalb des Plangebietes, aber auch des Umfeldes konnten keine jüngeren Nistspuren festgestellt werden. Daher ist ein Vorkommen als Brutvogel im Plangebiet derzeit nicht zu erwarten. Die Bedeutung des als Teillebensraum bzw. Jagdgebiet für die Art nur bedingt in Frage kommenden Plangebietes und unmittelbaren Umfeldes ist angesichts Biotopausstattung und Flächengröße</p>

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
	<p>chen Gewässern und offenen Agrarlandschaften (Grünflächen) in der Nähe der Brutplätze.</p>	<p>als unwesentlich einzuschätzen. <u>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.</u></p>
Sperber	<p>Der Sperber lebt in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln (Deckungsjäger). Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Seine Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit.</p>	<p>Im zentralen innerstädtischen Bereich von Düsseldorf ist der Sperber nur vereinzelt mit Brutpaaren vertreten (SCHUMANN &amp; KRAUSE 2017). Eine Eignung der Gehölzbestände im Plangebiet als Bruthabitat wurde im Rahmen der aktuell vorgenommenen Begehungen nicht festgestellt. Ein Vorkommen als (Nahrungs-) Gast ist im Plangebiet nicht auszuschließen, allerdings kann es allenfalls einen sehr kleinen und nur bedingt geeigneten Teil des arttypisch einige km<sup>2</sup> großen Streifgebietes ausmachen. <u>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.</u></p>
Steinkauz	<p>Der Steinkauz besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete (kleine Wirbeltiere und Wirbellose) werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Hohlräume und Nischen in Gebäuden und Viehställen.</p>	<p>Das Plangebiet und das hier betrachtete Umfeld weisen aufgrund der Lage mitten im innerstädtischen Bereich mit den vorhandenen Biotopstrukturen keine Habitateignung auf. <u>Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen.</u></p>
Turmfalke	<p>Der Turmfalke ist neben dem Mäusebussard in Deutschland der häufigste Greifvogel. Er besiedelt als Ubiquist nahezu alle Lebensräume. Er kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, vor. Als Jagdgebiete dienen Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen. Seine natürlichen Brutplätze sind in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder (hohen) Gebäuden, er nutzt aber auch Nester anderer Vogelarten.</p>	<p>Das Plangebiet und das hier betrachtete Umfeld weisen mit den vorhandenen Biotopstrukturen keine Eignung als Habitat auf; es fehlen sowohl Nahrungsflächen als auch für ein Brutplatz geeignete ältere Nester oder entsprechende Strukturen/Nischen an höheren Gebäuden. Ein über einen sporadischen Aufenthalt hinausgehendes und damit artenschutzrechtlich relevantes (s. Fußnote S. 12) <u>Vorkommen der Art ist nicht zu erwarten.</u></p>
Waldkauz	<p>Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit</p>	<p>Das Plangebiet und das hier betrachtete Umfeld weisen aufgrund</p>

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
	<p>einem guten Nahrungsangebot (kleine Wirbeltiere). Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.</p>	<p>der Lage mitten im innerstädtischen Bereich mit den vorhandenen Biotop- und auch Gebäudestrukturen insgesamt keine Habitataignung auf.  <u>Ein Vorkommen der Art ist nicht zu erwarten.</u></p>
Wanderfalke	<p>Die natürlichen Lebensräume des Wanderfalken sind felsreiche Gebirgs- und Mittelgebirgslandschaften, in denen er jedoch in NRW nur noch sehr vereinzelt vorkommt. Mittlerweile besiedelt er vor allem die Industrielandschaften im Einzugsgebiet von Rhein und Ruhr, wo er hohe Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzt. Von Bedeutung ist auch das Vorhandensein von Kleinvögeln, die er im Flug erbeutet.</p>	<p>Das Plangebiet und das hier betrachtete Umfeld weisen mit den vorhandenen Biotopstrukturen (mittelhohe Gebäude und ein Schornstein) keine Eignung für einen Brutplatz auf. Solche sind in Rheinnähe (hohe Gebäude im Hafen) zu erwarten bzw. wo Nisthilfen angebracht wurden (vgl. SCHUMANN &amp; KRAUSE 2017). Die Nutzung des Luftraums über dem südwestlichen Stadtgebiet von Düsseldorf, wo das Plangebiet liegt, als Jagdraum wird unbeeinträchtigt durch das Vorhaben möglich bleiben.  <u>Ein Vorkommen der Art im Plangebiet selbst ist nicht zu erwarten.</u></p>
<b>Lurche (Amphibia)</b>		
Kleiner Wasserfrosch	<p>Der Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen wie moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben und Bruchgewässer genutzt.</p>	<p>Das Plangebiet und das hier betrachtete Umfeld weisen mit den vorhandenen Biotopstrukturen keinerlei Habitataignung auf.  <u>Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen.</u></p>
<b>Insekten (Insecta)</b>		
Asiatische Keiljungfer	<p>Die Asiatische Keiljungfer kommt ursprünglich an den Mittel- und Unterläufen von großen, mäandrierenden Flüssen vor, seit einigen Jahren erscheint sie auch in Bühnenfeldern und Hafenbecken sowie an Kanälen. Geeignete Standorte liegen meist in strömungsarmen Buchten oder Gleithangzonen mit strandähnlichen Uferbereichen, wo Fortpflanzung und die Entwicklung Larven stattfindet. Dabei werden die Eier auf der Wasseroberfläche abgelegt. Die Larven entwi-</p>	<p>Das Plangebiet liegt nicht in der Flussauenlandschaft am Rhein mit entsprechenden Gewässer-, Auwald- und Wiesenbereichen, die als Lebensraum der Asiatischen Keiljungfer in Frage kämen. Daher sind <u>ein Vorkommen</u> und eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben <u>mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.</u></p>

Art	Lebensraumanspruch	Betroffenheit
	ckeln sich über zwei bis drei Jahre in sandigen, lehmigen oder schlammigen Bereichen der Gewässersohle. Reife-, Jagd- und Ruhehabitat stellen z.B. sonnige Auwaldränder oder Feuchtwiesen abseits der Gewässer dar.	

## 7 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die hier betrachteten und in Kapitel 6 abgeschichteten Arten – mit 4 Ausnahmen – ein Vorkommen im Plangebiet und dem hier betrachteten Umfeld nicht zu erwarten oder mit einer darüber hinausgehenden Sicherheit auszuschließen ist, und damit auch keine Auswirkungen des Vorhabens zu beurteilen sind<sup>5</sup>.

Drei **Vogelarten** (Habicht, Mehlschwalbe, Sperber) wurden als potenziell vorkommend eingestuft. Zu erwarten ist derzeit allerdings nur ein Vorkommen als (Nahrungs-)Gast. Im Falle ihres Auftretens im Plangebiet und seinem nahen Umfeld, u. U. sogar nur sporadisch, sind Auswirkungen des Vorhabens so gering einzuschätzen, dass Beeinträchtigungen, die Verstöße gegen die Zugriffsverbote (s. Kap. 2) darstellen, nicht zu erwarten sind (vgl. Abschichtung in Kap. 6). Denn es gibt keine Hinweise auf eine intensive Nutzung und/oder Gebäude- und Gehölzstrukturen lassen keine Eignung dafür erkennen. Somit ist davon auszugehen, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten vorhabenbedingt, d. h. durch Gebäuderückbau bzw. Baufeldräumung zerstört, oder im Umfeld durch Störung geschädigt werden könnten. In diesem Zusammenhang ist ein Verletzungs- oder Tötungsrisiko daher ebenfalls zu verneinen.

In den aktuell noch vorhandenen Bäumen oder auch an den Gebäuden ist ein Vorkommen von in NRW als nicht planungsrelevant geltenden Vogelarten (z. B. Haussperling, Meisen, Hausrotschwanz etc.)<sup>6</sup> jedoch nicht auszuschließen. Die baubedingte Inanspruchnahme der Fläche (Baufeldräumung) kann einhergehend mit der Zerstörung und Schädigung eines Brutplatzes Verletzung und/oder Tötung von Individuen (Alttiere, Nestlinge, Gelege) dieser Arten verursachen, die grundsätzlich als europäische Vogelarten auch unter das strenge Artenschutzregime des § 44 BNatSchG fallen. Dies führt allerdings nicht zu einem Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften, wenn die Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungszeiten bzw. Nutzungszeiten von Brutplätzen stattfindet. Die Arten befinden sich dann i. d. R. entweder auf dem Zug oder in ihren Überwinterungsgebieten oder können ausweichen – da sie zu dieser Zeit nicht an eine

<sup>5</sup> Einem möglichen Vorkommen nur im Luftraum (hier ggf. Mäusebussard, Wanderfalke) wird hier keine artenschutzrechtliche Relevanz beigemessen (s. auch Fußnote S. 12).

<sup>6</sup> Die Anpassung der Liste der in NRW als planungsrelevant bzw. nicht planungsrelevant geltenden Vogelarten nach der aktuellen in 2017 erschienenen Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten (GRÜNEBERG et al. 2016/17) steht zum jetzigen Zeitpunkt noch aus.

Fortpflanzungsstätte (Brutplatz) gebunden sind. Zudem kann für diese Arten im vorliegenden Fall von der Gültigkeit der Regelvermutung des MUNLV (s. Kap. 2, Fußnote) ausgegangen werden. Die hier zu erwartenden nicht planungsrelevanten Arten gelten als ungefährdet und es ist davon auszugehen, dass aufgrund ihrer weiten Verbreitung und hohen ökologischer Anpassungsfähigkeit der z. T. nur temporäre Verlust von Lebensraum ausgeglichen wird bzw. seine ökologische Funktion weiterhin erfüllt wird – z. B. durch im Umfeld vorhandene und im Plangebiet neu entstehende Grünflächen.

Tagesverstecke, Einzel- bzw. Männchenquartiere, Paarungsquartiere, Wochenstuben und Winterquartiere<sup>7</sup> der Fledermäuse befinden sich in oder an Gebäuden, unterirdischen Räumen bzw. Höhlen oder Bäumen. Im vorliegenden Fall befinden sich v. a. Gebäude als potenzieller Standort einer solchen Lebensstätte im Plangebiet. Ihre Nutzung durch gebäudebewohnende **Fledermausarten** – hier Zwergfledermaus als potenziell vorkommende Art – ist möglich. Die Gebäude bzw. Mauerwerk weisen kleinere Höhlen oder Spalten auf, die als Sommerquartier (z. B. Zwischen- u. Einzelquartier, Tagesversteck) dienen können. Einflugmöglichkeiten in Dachbereiche und größere Keller sind ebenfalls gegeben (vgl. Kap.4.1), sodass auch eine Nutzung als Wochenstube oder Winterquartier nicht auszuschließen ist. Einige Bäume, die nach Beseitigung kleinerer Gehölze im Plangebiet noch vorhanden sind (s. Kap. 4.1), können zumindest als Standort von Tagesverstecken oder Einzelquartieren dienen. Entsprechende kleine Spalten/Höhlen sind auch nach Inaugenscheinnahme im Rahmen der Begehungen nicht auszuschließen.

Daher sind Gebäude und auch Bäume im Plangebiet zeitnah vor Abbruch visuell und bioakustisch auf eine Nutzung als Quartier bzw. Lebensstätte zu untersuchen. Würden eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte (von Fledermäusen, u. U. auch von derzeit nicht erwarteten Vogelarten) oder eindeutige Hinweise darauf festgestellt, wäre zu prüfen, ob oder welche Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Ausgleich vorhabenbedingter Beeinträchtigungen (baubedingte Verletzungs- u. Tötungsgefahr, Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte, ggf. damit in Zusammenhang stehende Störungen) erforderlich werden. Die Untersuchungsergebnisse sind auch bei einer abschließenden Festlegung der im Hinblick auf die Betroffenheit nicht planungsrelevanter Vogelarten geforderten Fristen für die Baufeldräumung zu berücksichtigen.

---

<sup>7</sup> Gemäß FIS (LANUV) werden als Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. d. R. nur Wochenstuben, Paarungsquartiere und Winterquartiere betrachtet.

## 8 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03/028 „Westlich Volmerswerther Straße“ der Stadt Düsseldorf soll die planerische Grundlage für die Realisierung eines Bauvorhabens, hier Errichtung von Wohnhäusern, im Innenbereich hinter den Häusern Volmerswerther Straße 5 bis Martinstraße 9 geschaffen werden.

Mit Umsetzung der Bauplanung werden die im innerstädtisch gelegenen Plangebiet vorhandenen ehemaligen gewerblich genutzten Gebäudekomplexe einschließlich zwei Wohnhäusern, der Zufahrten, Stellflächen und in Teilbereichen vorhandenen Gehölze zu einem Großteil in Anspruch genommen und gehen damit anlagebedingt als potenzieller (Teil-) Lebensraum bestimmter wildlebender Arten verloren. Das Gelände der früheren [REDACTED] bleibt weitgehend von der Planung unberührt. Nutzungsbedingt sind keine Auswirkungen (v. a. Störungen) zu erwarten, die signifikant über das derzeit im betroffenen Bereich vorhandene Maß hinausgehen. Auch hinsichtlich baubedingter temporärer Störreize (Lärm, Licht, Bewegungsunruhe) ist davon auszugehen, dass im Siedlungsbereich lebende Tiere dies tolerieren oder ausweichen können. Durch die Baufeldräumung mit Gebäuderückbau und Baumfällungen kann es grundsätzlich zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zur Tötung und Verletzung von Tieren kommen.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfordert eine Einschätzung zu Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten, welche im vorliegenden Bericht auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten Artenliste für den Quadranten 4 des Messtischblattes (MTB) 4706 „Düsseldorf“ erfolgt.

Ein Vorkommen von 6 der in der MTB-Liste aufgeführten planungsrelevanten Arten ist im Plangebiet und seinem nahen Umfeld aufgrund ihrer artspezifischen Habitatansprüche und der vorhandenen Biotopstrukturen von vorneherein auszuschließen, ein Vorkommen weiterer 4 Arten nach genauere Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten nicht zu erwarten.

Für 3 der lt. MTB-Liste potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten (Habicht, Mehlschwalbe, Sperber) kann das Plangebiet einen Teil ihres Lebensraumes darstellen, dem aufgrund Größe, Lage und fehlender besonderer Eignung bzw. Zusammenhangs mit einem Brutplatz/Bruthabitat im Sinne einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte jedoch keine essenzielle Bedeutung beizumessen ist. Im Falle ihres Auftretens im Plangebiet und seinem nahen Umfeld sind Auswirkungen des Vorhabens daher als so geringfügig einzustufen, dass Beeinträchtigungen, die Verstöße gegen die Zugriffsverbote darstellen würden, nicht zu erwarten sind.

Zumindest für eine im Stadtgebiet verbreitete und somit wahrscheinlich vorkommende Fledermausart, die Zwergfledermaus, besteht die Möglichkeit, dass die Gebäude im Plangebiet als Standort zumindest von Einzel-, Zwischen-, Tagesquartieren im Sommer dienen. Auch eine Nutzung als Wochenstube oder Winterquartier (Fortpflanzungs- und Ruhestätte im eigentlichen Sinne) ist nach Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten nicht auszuschließen. Daher sind die Gebäude – aber auch Bäume – visuell bzw. bioakustisch auf eine aktuelle Nutzung als Lebensstätte zu untersuchen und bei entsprechenden Nachweisen Maßnahmen zu ergreifen, um eine mit einem Gebäuderückbau oder Baum-

fällungen einhergehende Verletzungs- und Tötungsgefahr und die Schädigung (auch durch Störung) oder Zerstörung von Quartieren zu vermeiden und/oder auszugleichen.

Unter Berücksichtigung der geforderten Untersuchung und nachfolgender Festlegung von Fristen für die Baufeldräumung (Baumfällungen und Gebäuderückbau), die auch dem Schutz der in NRW nicht als planungsrelevant geltenden Vogelarten dienen, sowie ggf. weiterer Maßnahmen sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG bei Umsetzung des Bebauungsplanes bzw. Realisierung des Bauvorhabens derzeit nicht zu erwarten.

Erstellt: Düsseldorf, den 14. Februar 2018



## 9 Literaturverzeichnis

- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., WEISS, J., JÖBKES, M., KÖNIG, H., LASKE, V., SCHMITZ, M & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. – 480 S., NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum, Münster.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016/2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52 (1-2): 1-66.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2015): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. - Stand 15.12.2015, Online-Version: [www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante\\_arten.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf).
- MBV (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. - Broschüre, 76 S., Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. - Forschungsprojekt des MKULNV (Az.: III-4 - 615.17.03.09), 91 S. + Maßnahmensteckbriefe, Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. - Broschüre, 266 S., Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17 .
- SCHUMANN, J. & T. KRAUSE (2017): Die Vogelwelt von Düsseldorf und Umgebung. – 392 S., Biologische Station Haus Bürgel e. V & NABU Stadtverband Düsseldorf e. V. (Hrsg.), Verlag Natur & Wissenschaft, Solingen.

### **Internetquellen:**

[http:// www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken/](http://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken/) : Infosysteme und Datenbanken des LANUV zum Thema Naturschutz

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>: Fachinformationssystem (FIS) des LANUV zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/tim-online/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/tim-online/index.html): Topographisches InformationsManagement Nordrhein-Westfalen

### **Rechtsgrundlagen:**

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I Nr. 64, S. 3434) m.W.v. 29.09.2017.

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Reihe L 206/7 vom 22.7.1992; geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. Nr. L 305/42); durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003 (ABl. Nr. L 284/1); durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11. 2006 (ABl. Nr. L 363/368); durch Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. Nr. C 241/21); durch Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik, Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. Nr. L 236/33).

Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 20/7 vom 26.1.2010.

**Anhang:**

- Protokoll der Artenschutzprüfung: Formblatt A
- Stellungnahme zu Belangen des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG (IVÖR 2017)

## Protokoll der Artenschutzprüfung

### Formblatt A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>Bebauungsplan Nr. 03/28 und Bauvorhaben „Westlich Volmerswerther Straße“, Düsseldorf</u>	
Plan-/Vorhabenträger (Name): <span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span>	
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens:	
<p>Mit Umsetzung des Bebauungsplanes werden die im innerstädtisch gelegenen Plangebiet vorhandenen ehemaligen gewerblich genutzten Gebäudekomplexe einschließlich zwei Wohnhäusern, der Zufahrten, Stellflächen und in Teilbereichen vorhandenen Gehölze zu einem Großteil (d.h. auf ca. 1,3 ha) in Anspruch genommen und gehen damit anlagebedingt als potenzieller (Teil-) Lebensraum bestimmter wildlebender Arten verloren. Neue Wohnbebauung soll entstehen.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b>	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><b>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:</b></p> <p><u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit <u>und/oder</u> es liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> <p>Eine vertiefte Art-für-Art-Betrachtung wurde u. a. aus den oben genannten Gründen weder für in NRW nicht planungsrelevante Vogelarten noch die mit vorliegendem Fachbeitrag als potenziell vorkommend eingestuft planungsrelevante Arten (Mehlschwalbe, Habicht, Sperber) vorgenommen. Auch letzteren kann das Plangebiet und sein hier betrachtetes Umfeld nur als ein Teillebensraum dienen, dem aufgrund Größe, Lage und fehlender besonderer Eignung bzw. Zusammenhangs mit einem Brutplatz/Bruthabitat im Sinne einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine essenzielle Bedeutung beizumessen ist.</p> <p>Allerdings ist eine Nutzung kleinster Baumhöhlen/Spalten im Sommer als Einzel-/Zwischenquartier oder Tagesversteck sowie eine Nutzung von Gebäudestrukturen als Quartier (Wochenstube, Winterquartier) von Fledermäusen (hier Zwergfledermaus) nicht auszuschließen. Die Bedeutung des Plangebietes als Quartierstandort ist vor einem Eingriff zu überprüfen und nachfolgend ggf. eine Art-für-Art-Betrachtung vorzunehmen (in einem gesonderten Fachbeitrag). Ein verfahrenskritisches Vorkommen planungsrelevanter Arten ist nicht zu erwarten. Falls sich die Notwendigkeit eines Ausgleichs ergibt, wird diese Maßnahme in Anlehnung an die Ausführungen im Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen (MKULNV 2013) konzipiert.</p>	

**Formblatt A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben) Seite 2**

**Stufe III: Ausnahmeverfahren**

**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

- |  |                             |                               |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?   | —                           | —                             |
|  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

**Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Fragen 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**

**Nur wenn Fragen 3. in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.



40476 Düsseldorf

Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Datum
1449/mr			15.11.2017

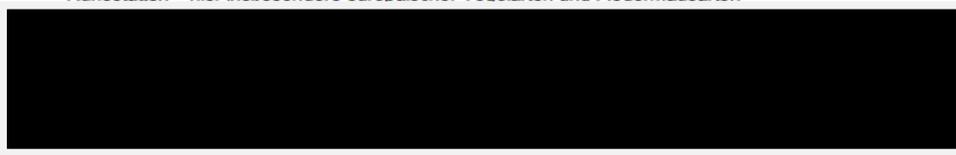
**Beseitigung von Gehölzen auf den Grundstücken Volmerswerther Straße 5 und  
Martinstraße 9  
Gutachterliche Stellungnahme zu Belangen des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG**

Sehr geehrter Herr Werner,

auf den genannten Grundstücken sollen kurzfristig Gehölze im Zusammenhang mit der geplanten baulichen Entwicklung (Projekt 1515 Volmerswerther Straße) des brachliegenden, ehemals v. a. gewerblich genutzten Geländes entfernt werden. Nicht davon betroffen sind derzeit Bäume, die unter die Baumschutzsatzung der Stadt Düsseldorf fallen und mit Fortschreiten der Planung gesondert betrachtet werden. Im Vorfeld des im November vorgesehenen Eingriffs war zu prüfen, ob dem Vorhaben bestimmte artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG entgegenstehen.

Zur Einschätzung des Vorkommens von geschützten Arten, für die die Zugriffsverbote<sup>1</sup> des § 44 BNatSchG gelten, bzw. der Biotopstrukturen und des diesbezüglichen Habitatpotenzials wurde am 15.11.2017 eine Ortsbegehung mit visueller Überprüfung der Vegetation, insbes. der Gehölzstrukturen auf eine Habitateignung oder auf Spuren eines Besatzes bei geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt.

<sup>1</sup> Verbot der Verletzung/Tötung, der Störung sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – hier insbesondere europäischer Vogelarten und Fledermausarten



Das betroffene Gelände liegt im innerstädtischen Bereich, umgeben von stark genutzten Infrastrukturen und umfasst auf ca. 1,2 ha zahlreiche verschiedenartige Gebäude, Gebäudekomplexe und Hallen. Am Rande der Zufahrtswege, der Gebäude oder in den Innenhöfen wachsen vielfach Gehölze mit geringem Stammumfang; etwa 25 % der Bäume fallen mit einem Stammumfang von  $\geq 80$  cm unter die Baumschutzsatzung. Als bemerkenswerte ältere Bäume sind nur wenige Robinien am westlichen Plangebietsrand zu nennen. Einige Bäume wie auch Gebäude sind von rankenden Pflanzen überwuchert. Auf den z. T. versiegelten oder geschotterten Bodenflächen hat sich kleinflächig Ruderalvegetation entwickelt.

Die im Eingriffsbereich stockenden Bäume und Sträucher wurden auf Nester, Horste, Höhlen, Spuren von Exkrementen, Ein- oder Ausflugaktivitäten untersucht, um die vorhabenbedingte Betroffenheit von Vogelbrutplätzen oder von Fledermausquartieren abzuschätzen. Es konnten in den Sträuchern – auch der bodennahen Vegetation – keine Nester sowie auch in den Bäumen keine Horste, Höhlen oder andere Hinweise auf eine entsprechende Nutzung festgestellt werden.

Da der Eingriff zudem außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vogel- und Fledermausarten stattfindet, ist eine Störung oder Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte und damit einhergehend Verletzung oder Tötung von Alt- oder Jungtieren bzw. Gelegen somit nicht zu erwarten. Dies gilt für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten auch hinsichtlich von Ruhestätten (Winterquartiere), da die eingriffsbedingt betroffenen Gehölze keine Eignung als Standort für ein Winterquartier aufweisen. Die ökologische Funktion der zu rodenden Gehölze als potenzieller Neststandort bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im nahen Umfeld (Begrünung des umliegenden bebauten Stadtviertels) weiterhin erfüllt.

#### Fazit

Es ist davon auszugehen, dass durch den geplanten Eingriff nicht gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen wird.

Mit freundlichen Grüßen





IVÖR · Volmerswerther Straße 86 · 40221  
Düsseldorf

**Institut für Vegetationskunde  
Ökologie und Raumplanung**

Ursula Brockmann-Scherwaß  
Rolf Heimann  
Ralf Krechel  
Dr. Rüdiger Scherwaß  
Volmerswerther Str. 80-86  
40221 Düsseldorf

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Datum

## **Beseitigung von Gehölzen auf den Grundstücken Volmerswerther Straße 5 und Martinstraße 9**

### **Gutachterliche Stellungnahme zu Belangen des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG**

Sehr geehrter Herr Werner,

auf den genannten Grundstücken sollen kurzfristig Gehölze im Zusammenhang mit der geplanten baulichen Entwicklung (Projekt 1515 Volmerswerther Straße) des brachliegenden, ehemals v. a. gewerblich genutzten Geländes entfernt werden. Nicht davon betroffen sind derzeit Bäume, die unter die Baumschutzsatzung der Stadt Düsseldorf fallen und mit Fortschreiten der Planung gesondert betrachtet werden. Im Vorfeld des im November vorgesehenen Eingriffs war zu prüfen, ob dem Vorhaben bestimmte artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG entgegenstehen.

Zur Einschätzung des Vorkommens von geschützten Arten, für die die Zugriffsverbote<sup>1</sup> des § 44 BNatSchG gelten, bzw. der Biotopstrukturen und des diesbezüglichen Habitatpotenzials wurde am 15.11.2017 eine Ortsbegehung mit visueller Überprüfung der Vegetation, insbes. der Gehölzstrukturen auf eine Habitateignung oder auf Spuren eines Besatzes bei geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt.

---

<sup>1</sup> Verbot der Verletzung/Tötung, der Störung sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – hier insbesondere europäischer Vogelarten und Fledermausarten

IVÖR · Volmerswerther Straße 86 · 40221 Düsseldorf ·

Telefon 02 11 / 60 18 45 60 · Fax 02 11 / 60 18 45 80 · E-Mail: mail@ivoer.de · Internet:www.ivoer.de

Rolf Heimann, Dipl.-Biologe · Ralf Krechel, Dipl.-Biologe · Dr. Rüdiger Scherwaß, Dipl.-Biologe · Ursula Scherwaß, Biologin/Geographin

Bankverbindung: Commerzbank AG Düsseldorf · IBAN: DE76 3004 0000 0626 5334 00 · BIC: COBADEFFXXX

Das betroffene Gelände liegt im innerstädtischen Bereich, umgeben von stark genutzten Infrastrukturen und umfasst auf ca. 1,2 ha zahlreiche verschiedenartige Gebäude, Gebäudekomplexe und Hallen. Am Rande der Zufahrtswege, der Gebäude oder in den Innenhöfen wachsen vielfach Gehölze mit geringem Stammumfang; etwa 25 % der Bäume fallen mit einem Stammumfang von  $\geq 80$  cm unter die Baumschutzsatzung. Als bemerkenswerte ältere Bäume sind nur wenige Robinien am westlichen Plangebietsrand zu nennen. Einige Bäume wie auch Gebäude sind von rankenden Pflanzen überwuchert. Auf den z. T. versiegelten oder geschotterten Bodenflächen hat sich kleinflächig Ruderalvegetation entwickelt.

Die im Eingriffsbereich stockenden Bäume und Sträucher wurden auf Nester, Horste, Höhlen, Spuren von Exkrementen, Ein- oder Ausflugaktivitäten untersucht, um die vorhabenbedingte Betroffenheit von Vogelbrutplätzen oder von Fledermausquartieren abzuschätzen. Es konnten in den Sträuchern – auch der bodennahen Vegetation – keine Nester sowie auch in den Bäumen keine Horste, Höhlen oder andere Hinweise auf eine entsprechende Nutzung festgestellt werden.

Da der Eingriff zudem außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vogel- und Fledermausarten stattfindet, ist eine Störung oder Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte und damit einhergehend Verletzung oder Tötung von Alt- oder Jungtieren bzw. Gelegen somit nicht zu erwarten. Dies gilt für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten auch hinsichtlich von Ruhestätten (Winterquartiere), da die eingriffsbedingt betroffenen Gehölze keine Eignung als Standort für ein Winterquartier aufweisen. Die ökologische Funktion der zu rodenden Gehölze als potenzieller Neststandort bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im nahen Umfeld (Begrünung des umliegenden bebauten Stadtviertels) weiterhin erfüllt.

#### Fazit

Es ist davon auszugehen, dass durch den geplanten Eingriff nicht gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martina Ruthardt